

II-3146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
**Zl. 50.200/13-1/91**

1010 Wien, den 27. Aug. 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telex 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

134/1AB

1991 -08- 28

B e a n t w o r t u n g

zu 1512/J

**der Anfrage der Abg. Haigermoser, Dolinschek betreffend  
Zeugnisgebühren für Angestellte, Nr. 1512/J, vom 11.7.1991:**

1. Werden Sie einen Entwurf zur Änderung des Angestellten gesetzes vorbereiten, der einen Entfall des Entgeltes für die Zeit vorsieht, in der der Angestellte einer Zeugnispflicht nachkommt, sodaß dieser den entsprechenden Entgeltanteil nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 aus den Mitteln der Justizverwaltung erhält?
2. Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die Vorladung als Zeuge vor Gericht ist unbestritten ein in der Person des Arbeitnehmers gelegener Dienstverhinderungsgrund. Das Gebührenanspruchsgesetz trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem ABGB der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Vorliegen eines solchen Grundes für Arbeiter abdingbar ist, d.h. vertraglich ausgeschlossen werden kann. Damit gibt es für Arbeiter einen Ersatz, wenn sie durch die Erfüllung der

- 2 -

Zeugenpflicht als Staatsbürgerpflicht einen Verdienstausfall erleiden.

Für Angestellte ist der arbeitsrechtliche Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Angestelltengesetz unabdingbar, eine Ersatzregelung somit nicht erforderlich. In der Praxis hat es im Angestelltenbereich kaum Probleme gegeben, sodaß eine diesbezügliche Änderung des Angestelltengesetzes bisher nicht zur Diskussion stand.

Allerdings wird seit geraumer Zeit generell die sachliche Rechtfertigung unterschiedlicher Regelungen für Arbeiter und Angestellte, insbesondere auch im Bereich der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung in Frage gestellt. Der im Frühjahr 1990 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes sieht eine einheitliche Regelung der Entgeltfortzahlungsansprüche bei Dienstverhinderung aus wichtigen in der Person gelegenen Gründen für alle Arbeitnehmer vor. Derzeit erfolgt eine Sichtung der bestehenden Kollektivvertragsregelungen, um die Folgen der beabsichtigten Vereinheitlichung besser beurteilen zu können. Für Herbst dieses Jahres sind Sozialpartnergespräche vorgesehen. Anlässlich dieser Gespräche wird auch der in der Anfrage vorgetragene Wunsch zur Diskussion gestellt.

Ich hoffe auf eine baldige Sozialpartnereinigung in der Frage der Vereinheitlichung der Ansprüche auf Dienstfreistellung für alle Arbeitnehmer als Grundlage für eine gesetzliche Regelung.

Der Bundesminister:

